

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 90

Ausgegeben Danzig, den 23. November

1934

Verordnung

betr. Einführung einer Gemeindelustbarkeitssteuer.

Vom 22. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 57 und des § 2 a des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Soweit die Gemeinden oder Gemeindeverbände der Freien Stadt Danzig von dem Recht der Besteuerung von Lustbarkeiten gemäß § 15 Kommunalabg. Gesetzes Gebrauch machen, ist diese Steuer ab 1. 12. 1934 nach den Vorschriften des Art. II zu erheben.

Artikel II

Steuerordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

(1) Alle im Gemeindebezirke veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung.

(2) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie Karusselle, Velodrome und dergl., Schaukeln, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Hippodrome, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Würfelbuden, Veranstaltungen zum Auspielen von Geld oder Gegenständen, Glücksräder, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergl.;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Variété-, Lingeltangelvorstellungen, Kabarette;
4. Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen;
5. Rundfunkempfangsanlagen;
6. Sportliche Veranstaltungen;
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater;
8. Vorführungen von Bildstreifen;
9. Theatervorstellungen, Ballette;
10. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

(3) Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieser Steuerordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Der Steuer unterliegen nicht

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unter-

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 1. 12. 1934.)

- richtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschl. und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
 3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind;
 4. Veranstaltungen, die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigungen verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben;
 5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
 6. Veranstaltungen der in § 1 Abs. 2 Nr. 7—10 bezeichneten Art, die von der Freien Stadt Danzig im öffentlichen Interesse unternommen, unterhalten oder wesentlich unterstützt werden sowie Veranstaltungen, die vom Senat der Freien Stadt Danzig im Interesse der Kunstpflege oder Volksbildung als gemeinnützig anerkannt sind;
 7. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes unternommen werden;
 8. Veranstaltungen, die am 1. Mai aus Anlaß und zu Ehren des Feiertages der nationalen Arbeit unternommen werden.

§ 3

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in 3 Formen erhoben:
 1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist;
 2. als Pauschsteuer (nach festen Steuersätzen)
 - a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist;
 - b) anstelle der Kartensteuer, wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Durchführung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn durch die Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag erzielt wird;
 3. als Sondersteuer von der Roheinnahme.
- (2) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Veranstaltungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selber sportlich betätigt.

§ 4

Anmeldung, Sicherheitsleistung

- (1) Vergnügungen, die im Gemeindebezirk veranstaltet werden, sind bei der Steuerstelle anzumelden; die Anmeldung hat spätestens einen Werktag und, wenn die Veranstaltung der Kartensteuer unterliegt, spätestens zwei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 2 Nr. 2, 3 oder 4 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens 5 Werktage vorher zu erfolgen. Die im § 2 Nr. 1, 5, 6 und 7 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.
- (2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebesecheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt. In diesen Fällen ist die Veranstaltung innerhalb 48 Stunden bei der Steuerstelle nachträglich anzumelden.
- (4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Steuerstelle eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (5) Die Steuerstelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer-schuld verlangen; sie kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung der Steuerstelle erbracht wird.

§ 6

Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preise ausschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Sie ist nach dem Entgelte zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zu der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Steuer. Hierzu gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe von Kleidungsstücken oder die Entnahme eines Kataloges oder Programms zu der Veranstaltung nicht zugelassen werden. Wird neben diesem Entgelt unter bestimmten Voraussetzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von zwanzig vom Hundert des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten und dergl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von dem Senat der Freien Stadt Danzig als gemeinnützig anerkannten Zweck zulieft.

(3) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

§ 7

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechtigen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Duzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der entsprechenden Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preise der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familien-, Wagenkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

(3) Für Zuschlagskarten ist die Steuer besonders zu berechnen.

§ 8

Steuerfälle

(1) Die Steuer beträgt unbeschadet der Sonderregelung für die Vorführungen von Bildstreifen § 9 Abs. 10 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 6), soweit die Veranstaltung mit Tanz verbunden ist, beträgt der Steuerfuß 15 v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Guldenpfennigbetrag nach oben abgerundet.

(3) Für Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volkshildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke bezogen Bezahlung verabsolgt werden oder geraucht wird.

§ 9

Besondere Steuerfälle für Vorführung von Bildstreifen

(1) Für Veranstaltungen der in § 9 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beträgt die Steuer bei Lichtspieltheatern, die am 30. September 1934 bereits zugelassen waren, 15 v. H. des Preises oder Entgelts, im übrigen 20. v. H. des Preises oder Entgelts.

(2) Die Steuer ermäßigt sich bei Lichtspieltheatern, die am 30. September 1934 bereits zugelassen waren:

- a) soweit diese weniger als 250 Plätze haben, auf 8 v. H. des Preises oder Entgelts,
 - b) für solche Veranstaltungen, in denen mehr als 50 v. H. der in einer Vorstellung vorgeführten Bildstreifen vom Senat, Abt. für Volksaufklärung und Propaganda, als volksbildend oder als kulturell wertvoll anerkannt sind, auf 8 v. H. des Preises oder Entgelts.
- (3) Steuerfreiheit tritt bei den in Abs. 2 bezeichneten Lichtspieltheatern für solche Veranstaltungen ein, in denen mehr als 50 v. H. der in einer Vorstellung vorgeführten Bildstreifen vom Senat, Abt. für Volksaufklärung und Propaganda als staatspolitisch besonders wertvoll anerkannt sind.
- (4) Die Steuer wird für die einzelnen Karten auf den vollen Guldenpfennigbetrag nach oben abgerundet.

§ 10

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung (4) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Steuerstelle vorzulegen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Steuerstelle abgestempelt.

(2) Die Steuerstelle kann über Gestalt und Inhalt der Karten insbesondere in den Fällen des § 9 besondere Anordnungen treffen, sie kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 11

Entwertung und Vorzeigung

(1) Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der abgestempelten Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Steuerstelle auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Karten dürfen erst bei dem Betreten der Veranstaltungsräume entwertet werden.

§ 12

Nachweisung

Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung eine fortlaufende Nachweisung zu führen, die mit den nicht ausgegebenen Karten drei Monate lang aufzubewahren und der Steuerstelle auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 13

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist vollendet mit der Übertragung des Eigentums an der Karte. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen setzt die Steuerstelle die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Der Erteilung des förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(3) Soweit die Steuerstelle nichts anderes vorschreibt, wird die Steuerschuld mit der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 14

Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 4, 10 bis 12 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, so kann die Steuerstelle so festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze für die gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreise verkauft worden wären. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.

§ 15

Steuerzuschlag

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 4), die Vorlegung der Karten (§ 10) und die Entrichtung der Steuer (§ 13) nicht wahr, kann die Steuerstelle ihm

einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Die Steuerstelle hat den Zuschlag zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

§ 16

Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer nach der Roheinnahme beträgt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 20 zu berechnen ist, 10 v. H. der Roheinnahme. Die Pauschsteuer darf bei Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrages erhoben werden. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2b.)

(2) Die Steuerstelle kann den Unternehmer von dem Einzelnachweise der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

§ 17

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

(1) Für Volksbelustigungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchstzeitzpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt für

1. für Karusselle und dergl. täglich

a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben: das Zehnfache eines Einzelpreises,
b) mechanisch betrieben: das Zwanzigfache eines Einzelpreises;

2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Rodel- und Rutschbahnen und dergl.: täglich das Fünf- undzwanzigfache eines Einzelpreises;

3. Schaukeln aller Art täglich

bis 8 Schiffe das Zehnfache eines Einzelpreises,
über 8 Schiffe das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;

4. Schießbuden täglich

bis 8 m Frontlänge das Zehnfache,
über 8 m Frontlänge das Fünfzehnfache eines Einzelpreises für 3 Schuß;

5. Schaubuden

bis 5 m Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises,
bis 10 m Frontlänge täglich das Zehnfache eines Einzelpreises,
über 10 m Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises;

6. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Auspielungen

bis 5 m Frontlänge täglich das Fünffache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
bis 10 m Frontlänge täglich das Zwölfache eines Einzelpreises oder Einsatzes,
über 10 m Frontlänge täglich das Fünfzehnfache eines Einzelpreises oder Einsatzes;

7. Kraftmesser, Lungenprüfer täglich das Fünffache eines Einzelpreises;

8. Reitbuden täglich das Zwanzigfache eines Eintritts- und Einzelpreises.

9. andere Belustigungen täglich das Fünffache eines Einzelpreises.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(4) Die Steuersumme wird auf volle 10 Guldenpfennig nach oben abgerundet.

§ 18

Nach dem Werte

(1) Für das Halten

1. eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Stech- oder ähnlichen Apparats,

2. einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. a.),

3. einer Rundfunkempfangsanlage

in öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats, der Vorrichtung oder Anlage berechnet.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

a) für die zu 1. bezeichneten Apparate $\frac{1}{2}$ vom Hundert, mindestens 3 Gulden;

b) für die zu 2 und 3 bezeichneten Vorrichtungen $\frac{1}{4}$ vom Hundert des Wertes.

(3) Der Steuerstelle bleibt es überlassen, anstelle der in Abs. 2 b bezeichneten Sätzen den Steuerbetrag mit dem Pflichtigen zu vereinbaren.

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche der Steuerstelle anzuzeigen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 19

Nach Zahl der Mitwirkenden

(1) Für Musikvorträge von nicht mehr als 3 Mitwirkenden in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten ist eine Steuer von 20 Guldenpfennig für den Tag und jeden Mitwirkenden zu entrichten.

(2) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

§ 20

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Wenn die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen — insbesondere Tanzbelustigungen, Variétés, Tingeltangel, Kabarette, Konzerte und dergl. — im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder wenn sie der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergl. dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen, Galerien und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, Buffets und Wandelgänge, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien belegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen, anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt 20 Guldenpfennige für je 10 qm Veranstaltungsfläche. Soweit mit der Veranstaltung Tanz verbunden ist, beträgt die Steuer 30 Guldenpfennige für je 10 qm Veranstaltungsfläche. Die Steuer kann auf Antrag nachträglich durch das Steueramt bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn bei einer Veranstaltung in einem Raum von mehr als 300 qm im einzelnen Falle weniger als die Hälfte der verfügbaren Sitzplätze besetzt gewesen ist. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieser Sätze im Ansatz gebracht.

(3) Die Steuerpflichtigen haben Änderungen der zu den Veranstaltungen benutzten Räume, durch welche die Grundfläche vergrößert oder verkleinert wird, nach ihrer Fertigstellung und vor ihrer Wiederbenutzung der Steuerstelle anzuzeigen.

(4) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 1 bis 3 schwer durchführbar, so kann die Steuerstelle den Steuerbetrag mit dem Unternehmer vereinbaren.

§ 21

Entrichtung

(1) Die Pauschsteuer (§§ 16, 17, 19, 20) ist bei der Anmeldung (§§ 4, 18 Abs. 5) zu entrichten und wird erstattet, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet. Der Erteilung eines förmlichen Steuerbescheides bedarf es nicht.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und der §§ 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sondersteuern von der Roheinnahme

§ 22

(1) Künstlerisch hochstehende Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete

Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 3 v. H. der Roheinnahme herangezogen.

(2) Veranstaltungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 7, 9 und 10 bezeichneten Art bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt und deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von fünf vom Hundert der Roheinnahme herangezogen, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird.

(3) Zirkusveranstaltungen, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen üblicherweise gestellt werden, werden zu einer Steuer von 3 v. H. der Roheinnahme herangezogen.

(4) Darüber, ob die in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, entscheidet das Landessteueramt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23

Steuerpflicht und Haftung

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ist selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner.

§ 24

Steueraufsicht

(1) Auf die im § 23 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 2 Nr. 2, 3, 4 oder 7 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

(2) Den Beauftragten der Steuerverwaltung ist zu allen Lustbarkeitssteuerpflichtigen Veranstaltungen freier Eintritt zu gewähren, falls sie durch einen Ausweis ihrer Dienststelle legitimiert sind.

§ 25

Erlaß und Erstattung der Steuer

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann die Veranlagungsbehörde für bestimmte Arten von Veranstaltungen sowie in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erlassen.

§ 26

Geltung des Steuergrundgesetzes

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes sinngemäß Anwendung.

Artikel III

In den Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen z. Zt. der Verkündung dieser Verordnung die Lustbarkeitssteuer erhoben wird, treten die Vorschriften des Artikels II ab 1. Dezember 1934 an die Stelle der bestehenden Steuerordnung, ohne daß es eines besonderen Gemeindebeschlusses bedarf. Soll in einer Gemeinde eine Lustbarkeitssteuer neu eingeführt werden, so ist durch Steuerordnung festzulegen, von welchem Zeitpunkt ab die Steuer zur Erhebung kommt.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1934 in Kraft.

Danzig, den 22. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Paul Baker v. Wnud Dr. Hoppenrath